



Zum Dritten – Legitimation einzelner Erben zur Beschwerde in Strafsachen

BGE 6B_1295/2017¹

Roberto Fornito²

Inhaltsverzeichnis

- I. Sachverhalt
- II. Auszug aus den Erwägungen
- III. Bemerkungen

I. Sachverhalt

1. Am 28. Oktober 2016 erstattete A. anlässlich einer erbrechtlichen Streitigkeit im Nachgang zum Tod ihres am 29. Juli 2011 verstorbenen Vaters Xa. Strafanzeige gegen ihren Onkel Xb., ihre Stiefmutter Xc. und ihre Schwester Xd. Sie wirft ihnen den Gebrauch einer falschen Urkunde, Urkundenunterdrückung, Diebstahl eines Gemäldes, Betrug, versuchten Diebstahl einer Lebensversicherungssumme und Urkundenfälschung vor.
2. Mit Verfügung vom 8. Juni 2017 nahm die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis eine Untersuchung nicht an die Hand. Die dagegen erhobene Beschwerde von A. wies das Obergericht des Kantons Zürich am 26. September 2017 ab.
3. Mit Beschwerde in Strafsachen beantragt A. sinngemäss, es sei ein Strafverfahren durchzuführen.

II. Erwägungen

1. (E 1.1) Zur Beschwerde in Strafsachen ist nach Art. 81 Abs. 1 BGG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a) und ein rechtlich geschütztes Interesse an der

Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (lit. b). Der Privatklägerschaft wird ein rechtlich geschütztes Interesse zuerkannt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Dies verlangt grundsätzlich, dass die Privatklägerschaft bereits adhäsionsweise Zivilforderungen geltend gemacht hat. Bei Nichtanhandnahme oder Einstellung des Strafverfahrens wird auf dieses Erfordernis verzichtet. Im Verfahren vor Bundesgericht muss aber dargelegt werden, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderungen auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderung es geht (BGE 141 IV 1 E. 1.1; 137 IV 246 E. 1.3.1; je mit Hinweisen).

2. (E 1.2) Die Beschwerdeführerin äussert sich zu ihrer Legitimation nicht. Wie aus der Beschwerdebegründung und namentlich dem angefochtenen Beschluss ersichtlich ist, macht sie in der Sache zunächst geltend, die Beschuldigten hätten sich in der Erbstreitigkeit der Urkunde eines Pariser Notars vom 9. Februar 2011 bedient, worin fälschlicherweise festgestellt werde, dass ihre Grossmutter, Xe., keine Verfügungen von Todes wegen hinterlassen habe. Tatsächlich habe diese ihre sechs Enkel, darunter die Beschwerdeführerin, in einer als Verfügung von Todes wegen zu betrachtenden Lebensversicherung nach französischem Recht, welche zur Auszahlung gekommen sei, als Begünstigte eingesetzt. Die Beschuldigten hätten von dieser Verfügung gewusst und sich daher wissentlich auf eine falsche Urkunde gestützt. Selbst wenn indes mit der Beschwerdeführerin davon ausgegangen würde, dass die nota-

¹ Urteil des Bundesgerichts vom 19. April 2018.

² Dr. iur. HSG, Fachanwalt SAV Erbrecht, Bratschi AG, St. Gallen.



Zum Dritten – Legitimation einzelner Erben zur Beschwerde in Strafsachen

rielle Urkunde falsch wäre und die Beschuldigten darum gewusst hätten, ist nicht ersichtlich, inwiefern sich dies auf ihre Zivilforderungen auswirken könnte. Wie sich die Erbmasse der Grossmutter zusammensetzt, namentlich ob die Lebensversicherung als Verfügung von Todes wegen zu qualifizieren und die Beschwerdeführerin als Begünstigte zu betrachten ist, ist eine rein zivilrechtliche Frage. Diese ist vom damit befassten Zivilgericht zu beantworten und bleibt von einem strafrechtlichen Frei- oder Schuldspruch der Beschuldigten unberührt. Dieser hat mithin auf den erbrechtlichen Anspruch der Beschwerdeführerin keinen Einfluss. Er ist daher nicht geeignet, sich auf ihre Zivilansprüche auszuwirken. Soweit die Beschwerdeführerin die Nichtanhandnahme wegen des Gebrauchs einer falschen Urkunde beanstandet, ist sie somit nicht zur Beschwerde legitimiert.

Das Gesagte gilt auch mit Bezug auf den Vorwurf des Diebstahls eines Bildes durch ihre Stiefmutter, wobei die Beschwerdeführerin nun im Ergebnis wohl eine Veruntreuung oder Unterschlagung am Verkaufserlös des Bildes behauptet, was sie aber nicht beanzeigt hatte. Ausserdem soll die Stiefmutter die Hälfte am Erlös eines weiteren Bildes vereinnahmt sowie 8900.– Euro aus einer (Erbteilungs)vereinbarung vom 29. Mai 2011, einen Erbvorbezug von rund 25000.– Euro und eine Abschlagszahlung von 60000.– Euro erhalten haben, obwohl sie tatsächlich keinen Anspruch auf das Pariser Erbe von Xe. habe. Die Frage, ob der Stiefmutter als Exfrau des Vaters der Beschwerdeführerin erbrechtliche Ansprüche am Nachlass von dessen Mutter (der Grossmutter der Beschwerdeführerin) zustehen, ist ebenfalls rein zivilrechtlicher Natur. Dies gilt ebenso für die strittige Begünstigung der Beschwerdeführerin aus der Lebensversicherung ihres Vaters, hinsichtlich welcher dieser die Stiefmutter als Vor- und seine Kinder als Nacherben eingesetzt haben soll und bezüglich derer die Beschwerdeführerin der Stiefmutter soweit ersichtlich Betrug, versuchten Diebstahl und Urkundenfälschung vorwirft. Überhaupt ist darauf hinzuweisen, dass es nicht die Aufgabe der Strafbehörden ist, der Beschwerdeführerin im Hinblick auf den hängigen Zivilprozess um die erbrechtliche Auseinandersetzung die Mühen und das Kostenrisiko der Sammlung von Beweisen abzunehmen. Das Strafverfahren darf nicht nur als Vehikel zur Durchsetzung allfälliger zivilrechtlicher Ansprüche missbraucht werden (vgl. BGE 137 IV 246 E. 1.3.1). Dies ist hier aber offensichtlich der Fall. Hinsichtlich des behaupteten Betrugs, des versuchten Diebstahls und der Urkundenfälschung enthält die Beschwerde zudem keinerlei relevante Ausführungen und keine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid. Auf die Beschwerde ist daher insoweit auch mangels Begründung nicht einzutreten (Art. 42 Abs. 1 und 2 sowie Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

3. (E 2) Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

III. Bemerkungen

1. Im Gegensatz zu den Urteilsbesprechungen in *successio 2/17* (BGE 141 IV 380) und *successio 4/18* (BGE 1B_11/2017, Urteil des Bundesgerichts vom 26. April 2017) zur Legitimation einzelner Erben handelt der vorliegende Entscheid nicht von der formellen, sondern von der materiellen Beschwer als kumulativ zu erfüllende Voraussetzung für das Beschwerderecht in Strafsachen³. Nebst der Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren (oder dem zu Unrecht erfolgten Ausschluss) verlangt Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids. Dieses rechtlich geschützte Interesse besteht darin, dass der Beschwerdeführer bei Gutheissung seines Rechtsmittels einen materiellen, ideellen oder anders garteten Nachteil⁴ abwenden könnte, den der angefochtene Entscheid andernfalls zur Folge hätte; rein faktische Interessen genügen nicht⁵. Ist die Beschwer nicht gegeben, fehlt es an einer Prozessvoraussetzung und kann wie im vorliegenden Fall nicht auf die Beschwerde eingetreten werden.
2. In Bezug auf die Privatklägerschaft bejaht Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG ein rechtlich geschütztes Interesse, «wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann». Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung («kann») ergibt sich, dass sich ein Strafurteil nicht tatsächlich auf die Beurteilung der Zivilansprüche auswirken muss; es genügt die

3 SPÜHLER/AEMISEGGER/DOLGE/VOCK, Praxiskommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Art. 81 N 7 und N 10; s. auch HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, § 96 N 18 ff.

4 SHK-OBERHOLZER, Art. 81 BGG, N 7.

5 BSK-THOMMEN/FAGA, Art. 81 BGG, N 7; vgl. etwa BGE 131 IV 191 E 1.2.

blosse Möglichkeit einer Auswirkung⁶. Daran fehlt es nach der Rechtsprechung grundsätzlich dann, wenn sich die Privatklägerschaft lediglich als Strafklägerin (Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO) und nicht auch als Zivilklägerin (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO) konstituiert hat, weil sich der angefochtene Entscheid diesfalls nicht auf die Beurteilung adhäsionsweise geltend gemachter Zivilforderungen auswirken könne⁷. Diese Praxis wird in der Lehre m.E. zu Recht kritisiert, weil die Auswirkung eines Strafurteils auf Zivilforderungen nicht vom Umstand abhängen kann, ob solche Forderungen adhäsionsweise oder ausserhalb eines Strafverfahrens geltend gemacht werden⁸. Bei Nichtanhandnahme oder Einstellung des Strafverfahrens wird auf dieses Erfordernis allerdings verzichtet (s. E 1.1). Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin ihre Zivilansprüche ausserhalb des Strafverfahrens geltend gemacht hatte (s. E 1.2), spielte also keine Rolle.

3. Gemäss den Erwägungen des Bundesgerichts (E 1.2) war vorliegend nicht ersichtlich, inwiefern sich die von der Beschwerdeführerin behaupteten Straftatbestände (Gebrauch einer falschen Urkunde, Urkundenunterdrückung, Diebstahl, Betrug) auf ihre Zivilforderungen auswirken könnten. Die Fragen, wie sich die Erbmasse zusammensetze, ob die Lebensversicherung als Verfügung von Todes wegen zu qualifizieren sei, ob die Stiefmutter der Beschwerdeführerin erbrechtliche Ansprüche zustünden etc., seien rein zivilrechtlicher Natur und entsprechend vom zuständigen Zivilgericht zu beantworten. Ein Frei- oder Schuldspruch der Beschuldigten habe auf den erbrechtlichen Anspruch der Beschwerdeführerin keinen Einfluss.
4. Mit Blick auf Art. 53 OR muss man sich in diesem Zusammenhang die Frage stellen, ob sich ein Strafurteil überhaupt auf zivilrechtliche Ansprüche auswirken kann. Bekanntlich bestimmt Art. 53 OR, der im ganzen Privatrecht gilt⁹, dass der Zivilrichter im Grundsatz¹⁰ nicht an ein vorausgegangenes Strafurteil gebunden ist. Es steht ihm insbesondere frei, in Bezug auf die Beurteilung der Schuld, der Urteilsfähigkeit, der Schadensbestimmung und vor allem auch bei Sachverhaltsfragen unabhängig von den Erkenntnis-

sen der Strafgerichte zu entscheiden. Insofern liesse sich argumentieren, dass sich ein Strafurteil von vornherein nicht auf den Zivilpunkt auswirken könne¹¹. Allerdings hindert Art. 53 OR den Zivilrichter nicht daran, das Ergebnis einer Strafuntersuchung abzuwarten und bei der Urteilsfindung zu berücksichtigen. Auch wird er aus Gründen der Zweckmässigkeit nicht grundlos von der Auffassung des Strafrichters abweichen¹². Entsprechend genügt es auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts, dass sich der Zivilrichter «faktisch» an den Strafscheid gebunden fühlt¹³.

5. Stellt man diese «faktische» Bindung des Zivilrichters an das Strafurteil in den Vordergrund, wäre ein rechtlich geschütztes Interesse i.S.v. Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG regelmässig zu bejahen, weil sich der angefochtene Entscheid immer auch auf die Beurteilung von Zivilansprüchen auswirken kann, und sei es nur, weil im Rahmen einer Strafuntersuchung Beweise produziert werden, welche für die zivilrechtliche Beurteilung relevant sein könnten. Das Strafverfahren ist ein schnelles, effizientes und vor allem auch kostengünstiges Instrument der Beweismittelbeschaffung. Gerade dieses handfeste Interesse lässt das Bundesgericht allerdings für die Frage der Beschwerdelegitimation nicht oder zumindest nicht für sich alleine gelten. Es sei «nicht die Aufgabe der Strafbehörden, der Beschwerdeführerin im Hinblick auf den hängigen Zivilprozess um die erbrechtliche Auseinandersetzung die Mühen und das Kostenrisiko der Sammlung von Beweisen abzunehmen» und weiter: «Das Strafverfahren darf nicht nur als Vehikel zur Durchsetzung allfälliger zivilrechtlicher Ansprüche missbraucht werden» (E 1.2)¹⁴.
6. Der Entscheid lässt m.E. offen, ob die Beschwerde in der vorliegenden Konstellation von vornherein chancenlos war, weil sich die angefochtene Nichtanhandnahme ohnehin nicht auf die erbrechtlichen Ansprüche der Beschwerdeführerin auswirken konnte, oder ob es an der mangelhaften Begründung lag (E 1.2 in fine). Rechtsprechung und Gesetzgebungsgeschichte zeigen, dass sich das Bundesgericht seit Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes im Jahre 1993 stets für ein restriktives Beschwerderecht eingesetzt hatte, ungeachtet ge-

6 BGE 119 IV 339 E 1d und BGE 120 IV 44 E 6.

7 BGE 6B_1082/2014 E 1.4, Urteil des Bundesgerichts vom 3. März 2015, m.w.Verw.

8 BSK-THOMMEN, Art. 81 BGG, N 21c.

9 BGE 66 II 80 E 1.

10 Im Bereich des Adhäsionsprozesses ist der Richter an seine tatsächlichen Feststellungen auch im Zivilpunkt gebunden, vgl. BSK-DOLGE, Art. 122 StPO, N 33 f.

11 BSK-THOMMEN, Art. 81 BGG, N 21c.

12 BSK-KESSLER, Art. 53 OR, N 4, m. Verw. auf BGE 125 III 401 E 3.

13 BGE 120 IV 56 E I/6.

14 In diesem Sinne bereits BGE 131 IV 195 E 1.2.2; BGE 137 IV 246 E 1.3.1.



Zum Dritten – Legitimation einzelner Erben zur Beschwerde in Strafsachen

genläufiger legislatorischer Bestrebungen¹⁵. Gemäss Vorentwurf vom 4. November 2015 zur Änderung des BGG soll das Beschwerderecht weiter eingeschränkt werden, u.a. weil die Erfolgsquote solcher Beschwerden sehr gering sei¹⁶. Die Privatklägerschaft wäre *de lege ferenda* nur noch legitimiert, «wenn im angefochtenen Entscheid ihre Straf- oder Zivilklage materiell be-

urteilt worden ist oder wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche als Opfer auswirken kann»¹⁷. Sollte die geplante Revision in Kraft treten, hätte die Privatklägerschaft (die nicht gleichzeitig Opfer ist) keine Möglichkeit mehr, sich vor Bundesgericht gegen die Nichtanhandnahme oder Einstellung des Strafverfahrens zu wehren.

15 Vgl. dazu BSK-THOMMEN, Art. 81 BGG, N 23 ff.

16 Bericht VE-BGG, 6 f.

17 VE-BGG vom 04.11.2015, Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5.